Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.12.2023 **Drucksache 19/137**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 42
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse brachten die Kontrollen der Restwassersituation durch die Wasserwirtschaftsämter, die in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden (bitte getrennt nach Regierungsbezirk die Anzahl der Kontrollen, den Anteil an Beanstandungen und die Anzahl und Art der Sanktionen angeben), wurden die Kontrollen den Kraftwerksbetreibern angekündigt und wie oft erfolgt eine Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen während des Betriebs der Wasserkraftanlage durch die zuständigen Wasserrechtsbehörde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die technische Gewässeraufsicht (tGewA), die den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) obliegt, überwacht die Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser), die sie beeinflussenden Anlagen wie z. B. Wasserkraftanlagen und Gewässernutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 58 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz). Es finden Überprüfungen der Aktenlage sowie Vor-Ort-Kontrollen statt. Die Überwachungen der Restwassersituation vor Ort in den Ausleitungsstrecken bei Wasserkraftwerken erfolgen grundsätzlich ohne Ankündigung. Derzeit sind gemäß Auswertung der Datenbank 4 228 Wasserkraftanlagen in Betrieb, davon in Oberbayern 778, in Niederbayern 673, in der Oberpfalz 592, in Oberfranken 353, in Mittelfranken 257, in Unterfranken 224 und in Schwaben 569. Eine Differenzierung der Überwachungstätigkeiten nach Regierungsbezirken war in der Kürze der Zeit, die für eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht möglich und wäre zudem nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar.

Die für den Betrieb von Wasserkraftanlagen erlassenen wasserrechtlichen Zulassungen sind im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die KVB kann im Einzelfall notwendige Maßnahmen anordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu beseitigen, § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Bei Verstößen gegen eine festgesetzte Mindestwassermenge wird es sich regelmäßig auch um eine Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG handeln, die von der KVB entsprechend zu ahnden ist. Daten über Anzahl und Art der erfolgten Anordnungen

und Sanktionen durch alle 96 KVB liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erfragt werden.

Eine generelle, allgemeinverbindliche Aussage zur Häufigkeit der gewässeraufsichtlichen Überprüfungen ist nicht möglich. Umfang und Häufigkeit hängen vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere von den Auflagen des konkreten Wasserrechtsbescheids, dessen Befristung sowie dem Zustand und den Randbedingungen der jeweiligen Wasserkraftanlage ab. Die KVB haben bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten sachgerecht nachzugehen. Sie werden insbesondere immer dann eine Überprüfung vornehmen, wenn sich diese Notwendigkeit aus den im Rahmen der tGewA ermittelten Erkenntnissen ergibt.